(5) Wird die Schonzeit nicht innegehalten oder werden gesetzlich geschützte Vögel eingeliefert, wird die Belohnung (Prämie) nicht ausgezahlt; desgleichen nicht bei Vorlegung der Belegstücke während der Schonzeit oder einen Tag nach Schluß derselben.

(6) Einsendungen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, bleiben unberücksichtigt. Die Belegstücke werden nicht zurückgegeben. Über die ausgezahlten Belohnungen ist eine Nachweisung zu führen, der die Bescheinigung des Direktors des Städtischen Museums (s. Abs. 4) beizufügen und die auf Verlangen der zuständigen Polizeibehörde vorzulegen ist.

§ 7.

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 3 werden mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft bestraft. Die verbotswidrig im Besitz gehaltenen, angebotenen oder benutzten Fanggerätschaften und die erlegten Raubvögel werden eingezogen.

(2) Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, die seiner Aufsicht unterstehen und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Übertretung dieser Vorschriften abzuhalten.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den 1928.

Mitteilung des Senats

vom 5. Juni 1928.

1. Verlängerung und Verbreiterung von Ladebühnen und einer Kranbahn am Hafen II.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage, gegen den die Finanzdeputation Bedenken nicht erhoben hat, zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Die Knappheit an Kajeflächen im Hafen II läßt es geboten erscheinen, alle Möglichkeiten zur besseren Ausnutzung vorhandener, nicht voll ausgenutzter Kajestrecken zu erfassen. Durch den Ausbau einer Uferstrecke oberhalb Schuppen 12 mit Ladebühne und Kranbahn läßt sich mit verhältnismäßig geringen Mitteln ein Kajeplatz von halber Schiffslänge für jede Art des Kajeumschlags schaffen, womit dann auch für die unterhalb anschließenden Uferstrecken eine Entlastung erzielt wird.

Wegen der hierfür erforderlichen Maßnahmen und wegen einer Verbreiterung der Ladebühnen zwischen den Schuppen 12/14 und 16/18, die infolge der Einführung des Elektrokarrens notwendig ist, wird auf den nachstehenden Bericht des Hafenbaudirektors Hacker (Anlage 1 mit Unteranlagen 1 und 2) Bezug genommen.

Von den Gesamtkosten in Höhe von 152 000 + 13 000 = 165 000 *RM* fallen unter die Zinspflicht der Bremer Lagerhausgesellschaft 59 000 *RM*.

Es wird beantragt:

für die Verlängerung der Ladebühne und Kranbahn oberhalb Schuppen 12 und für die Verbreiterung der Ladebühnen zwischen den Schuppen 12/14 und 16/18 165 000 *RM* auf den außerordentlichen Haushalt IV Häfen und Eisenbahnen a) in der Stadt Ziffer 1 Anlagen am rechten Weserufer zu bewilligen.

Bremen, den 9. Mai 1928.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Apelt.** (gez.) **Ulrich.**

Unteranlage.

Bericht des Hafenbaudirektors Hacker.

1) Der Schuppen 12 beginnt rund 65 m unterhalb des Kopfes von Hafen II; Kranbahn und Ladebühne des Schuppens schneiden mit seinem oberen Ende ab. Die Kaje vom Hafenkopf bis zum Schuppen trägt nur die Durchgangsstraße und die Kajegleise, ist daher für den Kajeumschlag nicht zu benutzen.

Durch eine Verlängerung der vorderen Ladebühne und der Kranbahn um rund 40 m läßt sich ein halber Kajeplatz gewinnen, auf dem sich der übliche Kajeumschlag zwischen Schiff und Eisenbahn und, über die verlängerte Ladebühne, auch zwischen Schiff und Schuppen abspielen kann; die vorhandenen Hafenkrane reichen noch bis in die hintere Luke eines großen, dicht am Hafenkopf liegenden Dampfers. Eine Vermehrung der Krane aus diesem Anlaß ist nicht notwendig. Eine Verlängerung des Schuppens 12 selbst kommt nicht in Frage, weil damit unter Aufwendung hoher Kosten nur wenig Schuppenfläche gewonnen würde. Mit Rücksicht auf den starken Elektrokarren- und Karrenzug-Verkehr erhält die Ladebühne eine Breite von 7 m.

Die Verlängerung der Ladebühne erfordert eine Änderung der Durchfahrtsstraße nach den Schuppen 12 bis 18 (wobei die Straße die vom Verkehr schon lange gewünschte gestrecktere Linienführung erhält), eine Anpassung der Kajegleise an die neue Ladebühne und Straße und die Verbesserung der Weichenverbindungen nach der oberhalb anschließenden Bedienungsgruppe, eine Änderung der Personentunnelanlage oberhalb des Schuppens 12 und die Pflasterung der Freiflächen zwischen Schuppen, Ladebühne und Straße. Die Änderungen sind im Plan (Unteranlage 1) rot dargestellt.

Die Kosten betragen 152 000 *RM*; davon hat die Bremer Lagerhaus-Gesellschaft 46 000 *RM* zu verzinsen.

2) Für den Ausgleich an Lagerraum zwischen benachbarten Kajeschuppen spielen die Elektrokarren infolge ihrer Tragfähigkeit und Geschwindigkeit eine immer größere Rolle; die Breite der die Schuppen 12 und 14 sowie 16 und 18 verbindenden Ladebühnen genügt hierfür nicht mehr; auch die Anordnung der inneren Ladebühnentreppen ist wegen der engen Kurven, die jetzt dort von den Elektrokarrenzügen gefahren werdrn müssen, verbesserungsbedürftig.

Die vorgesehene Verbreiterung der Ladebühnen und Verlegung der Treppen sind in dem Plan Unteranlage 2 rot dargestellt. Die aufzuwendenden Kosten belaufen sich auf 13 000 *RM* und sind von der Lagerhaus-Gesellschaft ganz zu verzinsen.

Im außerordentlichen Haushaltsplan für 1928 sind die vorstehenden Arbeiten unter 1) Anlagen am rechten Weserufer als noch zu beantragende Bauten angemeldet und zwar:

Ziffer 5 Verlängerung der Ladebühne bei Schuppen 12 stromaufwärts um 40 m einschließlich Kranbahn, Ergänzung der Straßen- und Gleisanlagen und Verlängerung eines Personentunnels mit 150 000 *RM*

Ziffer 8 Verbreiterung der Ladebühnen zwischen den Schuppen 12/14 und 16/18 15 000 *RM*

165 000 *RM*

23. Februar 1928.

(gez.) **Hacker.**

Die bei beiden Anträgen erstrebte bessere Ausnutzung der bestehenden Anlagen ist zweifellos die aufzuwendenden Kosten wert. Die mit dem ersten Antrage verbundene Verkürzung der oberen Gleisgruppe kann in Kauf genommen werden, weil von ihr aus, entgegen dem vor 30 Jahren aufgestellten Generalplan, nicht mehr die ganze Marcuskaje, sondern nur noch die Schuppen 12 und 14 bedient werden. Der zweite Antrag ist durch das gute Ergebnis begründet, das die im vorletzten Jahre probeweise vorgenommene Verbreiterung der zwischen den Schuppen 11 und 13 liegenden Ladebühne gehabt hat. Ich empfehle beide Anträge.

28. Februar 1928.

(gez.) **Tillmann**
Oberbaudirektor für Strom- und Hafenbau.

2. Mittel für den Wohnungsbau.

Der Senat läßt der Bürgerschaft hierneben einen Bericht der Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung (Wohnungsausschuß) mit Erklärung seiner Zustimmung zugehen. Er ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten. Die Finanzdeputation hat Bedenken nicht erhoben.

Anlage.

Bericht.

Die Bürgerschaft hat durch ihren Beschluß vom 5. April d. Js. den Senat ersucht, in Verbindung mit der Anforderung von Mitteln für den Wohnungsbau im außerordentlichen Haushalt für 1928 über eine Reihe von Punkten ausführlich zu berichten. Mit dieser Berichterstattung beauftragt, läßt der unterzeichnete Ausschuß zur besseren Übersichtlichkeit die einzelnen Wünsche und Fragen der Bürgerschaft noch einmal folgen und schließt seine Äußerung zu den einzelnen Punkten jedesmal unmittelbar an.

1) Die Bürgerschaft erwartet unverzüglich einen Bericht über die ohne Genehmigung der Deputation für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung begonnenen Bauten unter Angabe der dafür beantragten Bausummen, der Belegenheit der Häuser und der Namen der Unternehmer.

Die Liste der in Frage kommenden Unternehmer und Grundstücke, soweit sie dem Ausschuß bekannt sind, ist in der Kanzlei der Bürgerschaft zur Einsichtnahme ausgelegt. Die hierin angesetzten Beträge entsprechen in ihrer Höhe der sonst üblichen Beleihung mit Staatshypotheken.

2) Die Bürgerschaft ersucht ferner den Senat um einen schleunigen Bericht, wie die seit 1918 betriebene Wohnungsbaupolitik sich im Interesse der wohnungssuchenden Bevölkerung ausgewirkt hat.

Bevor hierauf eingegangen wird, sollen die im Zusammenhang hiermit gestellten Unterfragen beantwortet werden.

a. Wieviel Ein- und Zweifamilienhäuser sind seit 1918 mit Beihilfedarlehen erbaut worden?

Mit Baukostenzuschüssen oder Beihilfedarlehen sind in den Jahren 1918 bis 1923 1001 Einfamilienhäuser und 617 Zweifamilienhäuser, außerdem 756 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, insgesamt also 2991 Wohnungen gebaut worden.

b. Welche Auswirkungen haben sich gezeigt auf Grund des Ablösungsverfahrens in solchen Ein- oder Zweifamilienhäusern, die mit Beihilfedarlehen erbaut sind?

Hierüber ist s. Zt. in dem bürgerschaftlichen Ausschuß wegen Wohnungsfragen eingehend verhandelt worden. Über das Ergebnis der Verhandlungen hat der genannte Ausschuß in seinem ersten Bericht vom 14. Oktober 1925 der Bürgerschaft Mitteilung gemacht und mit seinen dazu gestellten Anträgen auch die Billigung der Bürgerschaft gefunden (s. Verhdlgn. 1925 S. 333).

c. Wieviel Ein- und Zweifamilienhäuser sind seit der Einführung der Staatshypotheken mit Hilfe derselben erbaut?

In den Jahren 1924 bis 1927 sind 2128 Einfamilien- und 1540 Zweifamilienhäuser, außerdem 1365 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, insgesamt also 6573 Wohnungen mit Hilfe von Staatshypotheken gebaut worden.

d. Wieviel von diesen Ein- oder Zweifamilienhäusern werden von mehr als ein oder zwei Familien bewohnt?

Genaue Angaben können hierüber nicht gemacht werden. Soweit sich auf Grund der vorgenommenen Kontrollen beurteilen läßt, sind in der westlichen Vorstadt und im Findorff-Viertel rd. 50 %, in den übrigen Vorstädten etwa 10 % aller Häuser stärker bewohnt, als nach dem Bauplan vorgesehen war.

e. Bewegen sich die Mieten dieser Wohnungen im Rahmen der Unkostensätze, wie sie in den Darlehnsbedingungen festgelegt worden sind?

Wenn auch Beschwerden wegen zu hoher Mietforderungen in diesen Häusern nur in verhältnismäßig geringer Zahl eingegangen sind, so ist doch durch die Kontrolle festgestellt worden, daß in einer ganzen Reihe von Fällen höhere Mieten gefordert und gezahlt werden, als nach den Darlehnsbedingungen zulässig ist. In allen Fällen, die dem Ausschuß bekannt geworden sind, ist eingeschritten worden. Im übrigen sind die Darlehnsbedingungen für das laufende Baujahr gerade in dieser Hinsicht erheblich verschärft worden.

f. Welchen Schutz genießt der Mieter, wenn er seine Rechte auf Mietfestsetzung wahrnimmt und daraufhin vom Eigentümer gekündigt wird?

Für die während der Inflationszeit mit Baukostenzuschüssen oder Beihilfedarlehen geschaffenen Wohnungen gelten die Mieterschutzbestimmungen in vollem Umfange, es sei denn, daß die Baukostenzuschüsse oder Beihilfedarlehen inzwischen abgelöst sind. Die seit 1924 mit Staatshypotheken errichteten Neubauten unterliegen dem Mieterschutz nicht. In diesen Häusern können also die Mieter gegen Kündigung nicht geschützt werden. Maßgebend für die Herausnahme der nach der Wiederherstellung der Währung gebauten Häuser aus den Mieterschutzbestimmungen waren folgende Gesichtspunkte: Die Mieten in diesen Häusern stellen sich so viel höher als die gesetzliche Miete, daß die Eigentümer ohne zwingende Gründe kaum kündigen werden, da sie nicht wissen, ob sie bald einen neuen Mieter wiederfinden werden. Umgekehrt werden die Familien, welche die Mieten in den mit Goldmark gebauten Häusern tragen können, leicht eine Wohnung wieder bekommen, wenn sie wirklich einmal gekündigt werden. Endlich bietet einen gewissen Schutz gegen willkürliche Kündigungen der Umstand, daß die Staatshypotheken nur auf 3 Jahre fest gegeben sind. Hauseigentümer, die aus nicht zu billigenden Gründen kündigen, werden daher damit rechnen müssen, daß die Staatshypothek nach Ablauf der 3 Jahre von dem unterzeichneten Ausschuß zurückverlangt wird.

Die Hauptfrage, wie sich die seit 1918 betriebene Wohnungsbaupolitik ausgewirkt hat, kann dahin beantwortet werden, daß in Bremen die Zahl der Wohnungssuchenden und obdachlosen Familien bereits stark zurückgegangen ist, wie folgende Zahlen zeigen. An Wohnungssuchenden waren vorhanden:

am	1. April	1924	6885
„	1. „	1925	5540
„	1. „	1926	4812
„	1. „	1927	3865
„	1. „	1928	3573

Auf Grund der im Jahre 1925 vom statistischen Landesamt durchgeführten Untersuchungen werden die Wohnungssuchenden in verschiedene Gruppen geteilt. Nach diesen Unterscheidungen waren vorhanden:

		am 1. April 1926	1. April 1928
in Gruppe	I	860	452
„ „	II	135	100
„ „	III	94	201
„ „	IV	1715	1302
„ „	V	1467	1242
„ „	VI	541	276

Es ist also festzustellen, daß gerade bei den beiden Gruppen I [1]) und IV [2]), deren Notlage besonders schlimm ist, die Zahlen stark heruntergegangen sind. Da der Staat im laufenden Jahre mehr als bisher, nämlich rund 500 Wohnungen selbst baut und diese Wohnungen fast ausschließlich den in den Gruppen I—IV geführten Familien zuweist, so werden die Zahlen in diesen Gruppen schnell weiter sinken. Wenn demnach das Gesamtergebnis der bremischen Wohnungsbaupolitik namentlich im Vergleich mit den übrigen Großstädten des Reiches als durchaus erfreulich bezeichnet werden kann, so darf deshalb in den Anstrengungen, der Wohnungsnot Herr zu werden, nicht nachgelassen werden. Das statistische Landesamt hatte, wie in dem Bericht der Stadterweiterungsdeputation vom 3. Dezember 1925 (Verhdlgn. S. 373) mitgeteilt war, den jährlichen Reinzuwachs an Haushaltungen auf mindestens 700 geschätzt; späterhin wurde der jährliche Neubedarf an Wohnungen auf 750 bis 900 angenommen. Die tatsächlichen Verhältnisse zeigen aber, daß diese Schätzungen zu niedrig gewesen sind. Denn während nach den Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 1. April 1925 bis zum 31. März 1928 5896 Wohnungen neu entstanden sind, hat die Zahl der Wohnungsuchenden in demselben Zeitraum nur um 1967 abgenommen. Die übrigen 3929 Wohnungen sind zur Deckung des Neubedarfs verbraucht worden; der jährliche Neubedarf hat also in den letzten 3 Jahren durchschnittlich 1310 Wohnungen betragen. Geht man von dieser Zahl und weiter von der Annahme aus, daß auch künftig etwa 2500 Wohnungen jährlich neu geschaffen werden, so bleiben jährlich nur rd. 1200 Wohnungen zur Abdeckung des Fehlbetrages übrig, so daß noch drei Jahre hindurch in demselben Umfange weiter gebaut werden muß, um allen wohnungsuchenden Familien eine Wohnung zu schaffen. Es darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß immer noch etwa 3000 Familien als Zwangsmieter untergebracht sind. Wenn auch anzunehmen ist, daß ein Teil der Eigentümer, die bei sich Zwangsmieter haben aufnehmen müssen, aus wirtschaftlichen Gründen freiwillig weiter vermieten werden, so hat doch der größere Teil der Zwangsvermieter zweifellos den Wunsch, möglichst bald von der Zwangseinquartierung frei zu werden. Infolgedessen wird auch nach Ablauf der

[1]) (vollkommen obdachlose Familien, deren Glieder getrennt von einander untergebracht sind).
[2]) (Familien, deren Unterkunft räumlich vollkommen unzulänglich ist).

3 Jahre immer noch mehr gebaut werden müssen, als an sich zur Deckung des normalen Neubedarfs notwendig wäre.

3) Die Bürgerschaft beschließt:

„In den mit Staatszuschuß gebauten Häusern muß die Miete den Einkommen entsprechend gestaffelt werden.

Der Bau von 2000 Wohnungen ist sofort in Angriff zu nehmen und vom Staat in eigener Regie auszuführen."

Die Staffelung der Mieten nach dem Einkommen ist schon wegen der fortgesetzt wechselnden Verdienstmöglichkeiten praktisch undurchführbar.

Nach eingehender Prüfung empfiehlt es sich nicht, 2000 Wohnungen in eigener Regie des Staates auszuführen.

Von einer weiteren Begründung der Notwendigkeit, neue Mittel für den Wohnungsbau bereitzustellen, glaubt der Wohnungsausschuß absehen zu können, da nach den Ausführungen unter 2) gar kein Zweifel darüber bestehen kann, daß einstweilen mit allen Kräften weiter gebaut werden muß. Es wird empfohlen, für das Rechnungsjahr 1928 wieder wie im Vorjahre 12 000 000 *RM* in Aussicht zu nehmen. 1 500 000 *RM* sind bereits in den Ordentlichen Haushalt eingestellt worden; auf den Außerordentlichen Haushalt würden also 10 500 000 *RM* zu nehmen sein.

Gleichzeitig empfiehlt der Ausschuß, auch mit den in der Anlage zusammengestellten Häusern, die ohne seine Genehmigung gebaut worden sind, reinen Tisch zu machen. Geschieht das nicht, so würden die Erwerber dieser Häuser, die in vielen Fällen über die Sachlage durchaus im unklaren waren, in große Schwierigkeiten kommen. Es erscheint dem Ausschuß aber nicht mehr als billig, die Hypotheken für diese Häuser etwas niedriger als sonst üblich zu halten und zum Ausgleich dafür den in Frage kommenden Bauunternehmern aufzuerlegen, den Restbetrag zu angemessenem Zinssatz selbst stehen zu lassen.

Zusammenfassend beantragt also der unterzeichnete Ausschuß:

a. zur Förderung des Wohnungsbaues im Rechnungsjahre 1928 den Betrag von 1 500 000 *RM* auf den Ordentlichen und den Betrag von 10 500 000 *RM* auf den Außerordentlichen Haushalt zu bewilligen,

b. damit einverstanden zu sein, daß auch für die ohne Genehmigung gebauten Häuser nachträglich Staatshypotheken hergegeben werden dürfen.

Bremen, den 31. Mai 1928.

Die Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung
Wohnungs-Ausschuß.

(gez.) **D. Allerheiligen.** (gez.) **Alb. Götze.**
